

Atzenbrugg, am 28. Juli 2020

NPO-Fonds des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Zu den berechtigten Organisationen zählen

- Non-Profit-Organisationen aus allen Lebensbereichen (u.a. Sport, Kunst und Kultur, Klima-, Umwelt- und Tierschutz, Denkmalpflege, Entwicklungszusammenarbeit, Frauen und Gleichstellung, Freizeit und Erholung, Gedenk- und Erinnerungsarbeit, Gesundheit, Pflege und Wohlfahrt, Heimat- und Brauchtumpflege etc.), welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen und daher gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
- freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sowie
- gesetzliche anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Organisationen erhalten einen nicht rückzahlbaren **Zuschuss**. Das bedeutet, dass die Organisation das Geld nicht zurückzahlen muss.

Der Zuschuss ist die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag, wenn diese Summe EUR 3.000,- nicht übersteigt. Ist die Summe der förderbaren Kosten und des Struktursicherungsbeitrags höher als 3.000 Euro, erhalten Sie höchstens einen Zuschuss in Höhe des Einnahmen-Ausfalls.

Struktursicherungsbeitrag

- Im Normalfall: 7% der Einnahmen im Jahr 2019.
- Wenn die Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren: 7% der durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 2018 und 2019.
- Der Struktursicherungsbeitrag ist eine Pauschale. Es müssen keine Kosten nachgewiesen werden. Allerdings müssen die Einnahmen des vergangenen Jahres belegt werden können.
- Es kann auch „nur“ um den Struktursicherungsbeitrag angesucht werden.
- Förderuntergrenze: EUR 500,- (d.h. die Einnahmen 2019 müssen mind. EUR 7.143 betragen; bis zu EUR 3.000,- Zuschuss – Einnahmen von EUR 42.857.-)

- **Einnahmen sind zum Beispiel:** Mitgliedsbeiträge, Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand, Spenden, Leistungsentgelte, Entgelte aus dem Verkauf von Waren

Förderbare Kosten

- Miete und Pacht (keine Ablösen)
- Versicherungsprämien
- Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 10.03.2020 abgeschlossen wurden
- Andere vertragliche Zahlungsverpflichtungen – vor allem Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss und Betriebskosten, jedoch keine Personalkosten
- Kosten für die Bestätigung des Antrags durch die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung
- Lizenzkosten
- Kosten für Wasser, Energie, Telekommunikation und Reinigung
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, die mindestens 50 % ihres Wertes verloren hat
- Unmittelbar durch die Corona-Krise verursachte Kosten, z. B. Schutzausrüstung/Corona-Tests oder Desinfektionsmittel, jedoch keine Personalkosten
- frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht stattfinden konnte – die Kosten müssen vor dem 10.3. entstanden sein.

Nicht gefördert werden Kosten, die durch andere Förderungen oder Versicherungsleistungen abgedeckt wurden oder werden.

Grundsätzlich: Kosten, die im 2. und 3. Quartal 2020 angefallen sind – also von 01.04. bis 30.09.2020 - können geltend gemacht werden.

Einnahmenausfall

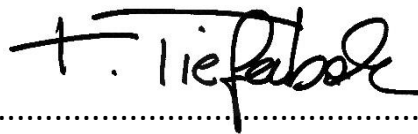
- **Im Normalfall** die Differenz zwischen den Einnahmen der ersten 3 Quartale 2019 und den Einnahmen der ersten 3 Quartale 2020. Wenn die Einnahmen 2019 außergewöhnlich niedrig waren können auch wieder die Jahre 2018 und 2019 als Vergleich herangezogen werden.

Informationen bei: Service Freiwillige

- 0810 00 10 92
- service-freiwillige@kulturregionnoe.at
- 0676 319 63 57
- konrad.tiefenbacher@kulturregionnoe.at

Kooperation Service Freiwillige mit LBG Niederösterreich Steuer- und Unternehmensberatung

- Kosten werden **zu 100% gefördert**
- **keine Kosten**, wenn kein Zuschuss zu Stande kommt
- Prüfung, Einreichung, Abwicklung und Abrechnung unter nprofonds.servicefreiwillige@lbg.at
- zuständig bei LBG: Ing. Michael Hell LL.B.



.....
Konrad Tiefenbacher
Projektleitung Service Freiwillige